

Förderverein Kirche zu Langebrück

Satzung

Präambel

Die Kirche Langebrück ist das einzige Kirchgebäude des Ortes und Zentrum des Gemeindelebens. Die finanziellen Mittel zur Erhaltung des Kirchgebäudes kann die Kirchgemeinde langfristig nicht in ausreichendem Umfang aus den Eigenmitteln tragen. Um zur Erhaltung der Kirche Langebrück beizutragen, soll ein Förderverein mit folgender Satzung gegründet werden.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Kirche zu Langebrück. Er hat seinen Sitz in Langebrück und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Sanierung und Erhaltung des Kirchgebäudes in Langebrück.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein unter anderem Finanzmittel beschaffen, Informationsveranstaltungen halten und Öffentlichkeitsarbeit leisten sowie Möglichkeiten staatlicher Förderungen im Sinne des Vereinszwecks nutzen.

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten durch den Verein ist durch diese Satzung ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder (Rechte und Pflichten)

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Vereinsmitglied können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann für hohe Verdienste um die Kirchgemeinde und das Wirken im Sinne dieser Satzung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht an der Ausführung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Pflicht der Vereinsmitglieder besteht insbesondere in der regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Bei Gründung und Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnungen mehr als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben im Rahmen einer Vorstandssitzung zu den Gründen des geplanten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens 3 Wochen vor dieser Sitzung schriftlich mitzuteilen. Widerspricht das Mitglied seinem Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat das Recht, zuvor in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer, dem Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langebrück sowie einem weiteren vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langebrück benannten Vertreter. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schriftführer.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer werden einzeln in der vorgenannten Reihenfolge von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die

Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung von Beschlüssen des Vereins.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter oder von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit und kann zu allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist in seiner Arbeit bzw. seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Aufstellung bzw. Änderung der Vereinssatzung
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschluss über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit im kommenden Jahr, insbesondere hauptsächliche Verwendung der Vereinsmittel

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Ergänzungen umgehend nach Ablauf dieser Frist allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung.

Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Besteht Beschlussunfähigkeit, ist

binnen von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst. Es gilt die Mehrheit der JA-Stimmen gegenüber den NEIN-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Versammlungsleiters kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen werden stets geheim durchgeführt.

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Wenn die Auflösung des Vereins mit der gemäß dieser Satzung erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde, sind der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine andere geeignete Person zum Liquidator bestimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das verbleibende Guthaben in vollem Umfang an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langebrück.

Langebrück, 04.05.2010